

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 83/08 S

S 3 AS 2553/08 ER (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landkreis Ravensburg,
Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g und K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 24. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 24. September 2008 hat das Sozialgericht Konstanz (SG) den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die nur darlehensweise Übernahme von rückständigen Stromkosten durch den Antragsgegner abgelehnt.
- 2 Die Antragstellerin hat am 17. Oktober 2008 beim Bundessozialgericht (BSG) gegen den Beschluss des SG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen diesen Beschluss des SG ist in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil ein Rechtsmittel, über das das BSG zu entscheiden hätte, insoweit gesetzlich nicht vorgesehen ist; schon eine Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zum Landessozialgericht Baden-Württemberg ist ausgeschlossen, da in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre (§ 172 Abs 3 Nr 1 iVm § 144 Abs 1 Nr 1 SGG). Deshalb kann unberücksichtigt bleiben, dass die Antragstellerin nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

